

© DRSC e.V	Zimmerstr. 30	10969 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	44. IFRS-FA / 09.12.2015 / 15:30 – 16:30 Uhr
TOP:	08 – EFRAG SDS The Statement of Cash Flows – Issues for Financial Institutions
Thema:	Fortsetzung der Befassung/Zusammenfassung des Diskussionsstands
Unterlage:	44_08a_IFRS-FA_EFRAG_Cashflow_FI_DiskStand

Vorbemerkung

- 1 Diese Unterlage gibt den Stand der Diskussionen im IFRS-FA zum EFRAG Diskussionspapier *The Statement of Cash Flows – Issues for Financial Institutions* (DP) wider. Zur Information wird der Inhalt des DP für die von EFRAG aufgeworfenen Fragestellungen nochmals verkürzt beschrieben. Details können den Unterlagen **44_08b** (Präsentation zum Inhalt des DP) und **44_08c** (EFRAG DP) entnommen werden, die dem IFRS-FA auf der 42. und 43. Sitzung ausführlich vorgestellt worden sind.

Frage 1 des Diskussionspapiers

Question 1: Usefulness of the statement of cash flows

The DP discusses the claim that, for some entities, the statement of cash flows in its current format has limited relevance. Do you think the claim is legitimate? If so, do you think that paragraph 3.12 appropriately identifies these entities?

- 2 EFRAG stellt im Diskussionspapier (DP) die Ansichten verschiedener Interessengruppen (z.B. FASB, Finanzindustrie) dar und stützt darauf die These, dass die Kapitalflussrechnung nach IAS 7 *Kapitalflussrechnungen* insbesondere für Banken und Versicherungsunternehmen geringe Relevanz besitzt. Insbesondere die Unterscheidung zwischen Zahlungsmittelfonds und anderen Vermögenswerten sei bei Banken und Versicherern nicht sinnvoll, da diese Unternehmen den Großteil ihrer Vermögenswerte schnell liquidieren können und diese daher stets kurzfristig zur Liquiditätssteuerung zur Verfügung stehen. Dies nennt EFRAG als wesentliches Abgren-



zungsmerkmal zu Industrieunternehmen. Ferner definiert EFRAG die Unternehmen, für welche die Kapitalflussrechnung nach IAS 7 keine entscheidungsnützlichen Informationen bereitstellt, als *entities that engage in deposit-taking and/or in underwriting life-insurance*. Diese Beschreibung soll ebenfalls als Anwendungsbereich für die von EFRAG diskutierten Alternativ-Lösungen dienen.

3 Bisherige Meinungsäußerungen durch den IFRS-FA

- Der Finanzmittelfonds spielt bei der Bankensteuerung keine Rolle, da dieser naturgemäß sehr hohen Schwankungen unterliegt und aus diesem Grund als Beurteilungsmaßstab nicht hilfreich ist.
- Informationen über die Mittelherkunft und -verwendung sieht man bei einer Bank am besten in der Bilanz und im Anhang.
- Die Kapitalflussrechnung sagt wenig über die Liquidität aus.
- Fraglich ist, ob man den Liquiditätsbedarf überhaupt aus der Kapitalflussrechnung ersehen kann, denn Liquidität ist eine Stichtagsgröße, die Kapitalflussrechnung dagegen ist eine Periodenrechnung.

4 Darüber hinaus gab es geteilte Ansichten bezüglich der Frage, ob die Kapitalflussrechnung begrenzte Relevanz für Banken und Versicherer hat.

- Zustimmung zur EFRAG-These, teilweise mit der Einschränkung „unter den aktuellen Konventionen des IAS 7“. Dies ist bislang die mehrheitliche Ansicht des FA.
- Ablehnung der EFRAG-These mit der Begründung, IAS 7 ließe genügend Freiraum, um die Kapitalflussrechnung auch für Banken und Versicherer entscheidungsnützlich darzustellen.

5 Zur Beschreibung des Anwendungsbereichs der Alternativlösungen ergab sich folgendes Meinungsbild:

- Der Anwendungsbereich ist deutlich zu kurz gefasst.
- Es fehlt ein Wesentlichkeitskriterium (im Sinne von *predominant*).
- Das DP führt nicht aus, wie mit Konglomeraten umzugehen ist.

6 Auszug aus dem Protokoll über die 42. Sitzung des IFRS-FA

Der Fachausschuss stellt fest, dass Kapitalflussrechnungen für Banken wenig entscheidungsrelevante Informationen vermitteln. Um eine entsprechende Beurteilung für Finanzinstitute vornehmen zu können, ist jedoch eine Definition notwendig, die im Detail deutlich über den von EFRAG formulierten Anwendungsbereich hinausgeht.



Fragen 2 bis 4 des Diskussionspapiers

Question 2: Possible alternatives

Chapter 3 discuss two alternatives: replacing the statement of cash flows for the identified entities with other requirements, or retain it with targeted improvements. Do you support any of these two proposals? If not, do you have other suggestions?

Question 3: Replacing the statement of cash flows

Assuming the statement is replaced by the identified entities, do you support the introduction of the new disclosures discussed in paragraphs 3.14 to 3.37? If not, what other requirements would you suggest to replace the statement of cash flows with?

Question 4: Targeted improvements

Assuming that the statement is retained for the identified entities, do you support the targeted improvements in paragraphs 3.38 to 3.47?

- 7 Das DP stellt zwei Alternativlösungen für den beschriebenen Kreis von Unternehmen dar. Nach Alternative 1 würde die Kapitalflussrechnung durch Kennzahlen ersetzt, die vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht zur Beurteilung der Liquidität definiert wurden und die für regulatorische Zwecke zu ermitteln und an die Regulierungsbehörden zu melden sind. Dies betrifft:
- Informationen zu hochliquiden Vermögenswerten (*High Quality Liquid Assets*),
 - Informationen zu Fälligkeiten, konkret: *Net Stable Funding Ratio* und
 - Informationen zu belasteten Vermögenswerten (*encumbered assets*).
- Darüber hinaus nennt EFRAG Informationen zu Veränderungen von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, insbesondere Veränderungen hochliquider Vermögenswerte und des Bankkapitals.
- 8 Alternative 2 umfasst begrenzte Anpassungen der Kapitalflussrechnung nach IAS 7:
- Verzicht auf die Kategorisierung (Operative Tätigkeit, Finanztätigkeit, Investitionstätigkeit)
 - Separate Darstellung aller dem Unternehmen auferlegten Steuern
 - Bruttodarstellung bestimmter Flüsse (Auszahlungen von Darlehen und Einzahlungen aus Tilgungen)
- 9 Bisheriger Diskussionsstand im IFRS-FA zum Alternativvorschlag 1, Auszug aus dem Protokoll zur 43. FA-Sitzung:



Teile des IFRS-FA kritisieren den Alternativvorschlag 1 von EFRAG, die Kapitalflussrechnung durch aufsichtsrechtliche Größen, wie sie vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht definiert wurden, zu ersetzen. Zum einen bestehen zum jetzigen Zeitpunkt noch keine hinreichenden Erfahrungen mit diesen Kennzahlen, zum anderen dienen diese Angaben rein aufsichtsrechtlichen Zwecken, die mit der Zielsetzung von Abschlüssen schwer vereinbar sind.

10 Weitere Argumente gegen die Alternative 1 beinhalten:

- Die von EFRAG genannten Kennzahlen werden i.d.R. nicht auf Basis des IFRS-relevanten Konsolidierungskreises ermittelt und berichtet.
- Die Kennzahlen sind sehr komplex und daher möglicherweise nicht geeignet, veröffentlicht zu werden.
- Die genannten Kennzahlen sind für rein aufsichtsrechtliche Zwecke und daher vertraulich.
- Entscheidungsrelevant ist die Fähigkeit einer Bank, sich zukünftig zu refinanzieren. Angaben zu Vermögenswerten und deren Liquidierbarkeit können dazu teilweise relevante Informationen liefern.
- Stichtagsbezogene, historische Kennzahlen über Aktiva haben jedoch begrenzte Aussagekraft:
 - Die Aussagekraft historischer Liquiditätskennzahlen sinkt mit zunehmendem zeitlichem Abstand vom Zeitpunkt ihrer Ermittlung.
 - Im Zeitpunkt der Veröffentlichung des Abschlusses, sind die Informationen größtenteils obsolet.
- Die Kennzahlen sind allesamt statisch und berücksichtigen nicht die Fähigkeit einer Bank, sich über Kreditaufnahme grundsätzlich jederzeit kurzfristig Mittel beschaffen zu können.
- Ziel der Kennzahlen ist, kurzfristige Liquiditätsdefizite erkennbar zu machen, dies ist jedoch nicht Aufgabe der Kapitalflussrechnung. Diese zielt eher darauf ab zu verdeutlichen, ob aus dem operativen Geschäft genug Liquidität generiert wird, um Schulden zu tilgen, Investitionen zu tätigen oder die Ansprüche der Eigenkapitalgeber zu befriedigen.

11 Bisheriger Diskussionsstand im IFRS-FA zum Alternativvorschlag 2, Auszug aus dem Protokoll zur 43. FA-Sitzung:

Die andere, von EFRAG zur Diskussion gestellte Alternative, die Kapitalflussrechnung nach IAS 7 für Finanzinstitute durch geringfügige Änderungen stärker an den für diese Unternehmen typischen Geschäftsmodellen (z.B. Fristentransformation) auszurichten, erscheint ebenso nicht überzeugend, da diese Änderungen nur geringe Auswirkungen hätten.

12 Weitere Aspekte zur Alternative 2 beinhalten:



- Die meisten Banken berichten bereits die wesentlichen Geschäftsvorfälle in der operativen Kategorie, daher ist die Aufhebung der Kategorien von nur geringer Tragweite.
- Der Vorschlag zur Separierung der Flüsse aus Steuern ist unverständlich, da Ertragsteuern bereits nach heutigen Konventionen separat gezeigt werden und andere Steuerarten bei Banken kaum Relevanz besitzen.
- Die Forderung, bestimmte Flüsse brutto zu zeigen, ist grundsätzlich sinnvoll, sofern dies auf mittel- und langfristiges Kreditgeschäft begrenzt wird. Der Bruttoausweis bei kurzfristigen Finanzierungen mit hoher Umschlagshäufigkeit (z.B. *revolving loans*) ist nicht zielführend, weil damit die Kapitalflussrechnung übermäßig aufgebläht wird. Die Grenze zwischen brutto und netto auszuweisenden Transaktionen wäre genau zu definieren.

Frage 5 des Diskussionspapiers

Question 5: Separate financial statements

The DP discusses general issues with the statement of cash flows for the identified entities. Do you think that there are other issues specific to their separate financial statements? If so, what are they?

- 13 Die Frage wurde vom IFRS-FA noch nicht erörtert.